

Bei auf § 143 Abs. 1 InsO gestützten Klagen des Insolvenzverwalters ist hinsichtlich der Frage des Rechtsweges allgemein auf das dem Rückgewähranspruch zugrunde liegende Rechtsverhältnis abzustellen.

§ 143 Abs. 1 InsO, § 51 Abs. 1 SGG

Beschluss des OLG Frankfurt vom 21.03.2011 – 13 W 15/11 –
Aufhebung des Beschlusses des LG Darmstadt vom 11.01.2011 – 8 O 155/10 –
vom Ausgang des Verfahrens beim BGH – IX ZB 124/11 – wird berichtet

Cranshaw, (Überholte) Rechtsprechung zur Möglichkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten bei Insolvenzanfechtungsklagen, jurisPR-InsR 15/2011 Anm. 5, weist darauf hin, dass sich das OLG Frankfurt als wohl erstes Oberlandesgericht der Auffassung angeschlossen habe, dass die Insolvenzanfechtungsklage des Insolvenzverwalters gegen den Sozialversicherungsträger dem Rechtsweg zu den Sozialgerichten zuzuordnen sei, drei Tage, bevor der BGH in gegenteiligem Sinne entschieden habe (vgl. Beschluss des BGH vom 24.03.2011 – IX ZB 36/09 –, [UVR 008/2011, S. 477-481](#), sowie Anmerkung dazu von Geiger, Fiedler, Czernetzki, BGH contra Rechtssicherheit, ZInsO 20/2011, S. 854-858 [Hinweis in [UVR 011/2011, S. 765](#)]).

Zum Meinungsstand vgl. im Übrigen z.B. Bigge, Peters-Lange, Der Rechtsweg bei Anfechtungsklagen – ein Paradigmenwechsel?, SGB 2/2011, S. 88-89 (Hinweis in [UVR 006/2011, S. 395](#)) und Huber, Kein Rechtsweg für Insolvenzanfechtungsklagen gegen Sozialversicherungsträger zum Sozialgericht, ZInsO 12/2011, S. 519-523 (Hinweis in [UVR 008/2011, S. 546](#)).

Das **OLG Frankfurt** hat mit **Beschluss vom 21.03.2011 – 13 W 15/11 –** wie folgt entschieden:

Gründe

1

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den angefochtenen Beschluss, mit dem das Landgericht den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für zulässig erklärt hat, ist nach § 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG, § 567 ZPO zulässig.

2

Der Rechtsbehelf ist auch begründet.

3

Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit Beschluss vom 27.09.2010 (Az. GmS-OGB 1/09; abgedruckt in MDR 2011, 197) entschieden, dass bei auf § 143 Abs. 1 InsO gestützten Klagen des Insolvenzverwalters hinsichtlich der Frage des Rechtsweges auf das dem Rückgewähranspruch zugrunde liegende Rechtsverhältnis abzustellen ist. Demnach sind die hier streitgegenständlichen Ansprüche des Insolvenzverwalters auf Rückgewähr von an die Krankenkasse gezahlten (Gesamt-)Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 51 Abs. 1 SGG vor den Sozialgerichten geltend zu machen.

4

Der Auffassung des Klägers, der Beschluss des Gemeinsamen Senats betreffe nur vom Insolvenzschuldner geleistete Arbeitsentgelte und sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar, vermag sich das Beschwerdegericht nicht anzuschließen. Die Entscheidung des Gemeinsamen Senats beansprucht Allgemeingültigkeit. Namentlich die Feststellung, dass „die Rechtsnatur des Anfechtungsrechts nach den §§ 129 ff. InsO“ bei der Bestimmung des zulässigen Rechtsweges außer Betracht zu bleiben habe, gilt für alle Arten von Rückforderungen nach § 143 Abs. 1 InsO. Sie hat zur Folge, dass eine Insolvenzanfechtung nicht per se den Zivilrechtsweg eröffnet.

5

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; § 17 b Abs. 2 GVG gilt nicht (vgl. BGH in NJW 1993, 2542).

6

Der Gegenstandswert der Beschwerde bemisst sich nach dem Interesse der Beklagten an einer Entscheidung durch das Sozialgericht statt durch das Landgericht. Er war auf 25 % des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs, mithin gerundet auf 5.000,- Euro zu veranschlagen (vgl. Beschl. des 25. Zivilsenats des OLG Frankfurt v. 02.11.2006, Az. 25 W 86/06 – zitiert nach Juris).

7

Die weitere Beschwerde war angesichts der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27.09.2010 nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 4 Satz 5 GVG lagen nicht vor.